

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2007

Nr. 2007/1751

Balsthal: Beitrag an die Innenrestaurierung der Kirche St. Marien, St. Annagasse 1

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende katholische Kirche St. Marien, St. Annagasse 1 in Balsthal, gehört zu einer Gruppe historistischer Kirchen, die im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts im Kanton Solothurn vom damals bekannten Architekten August Hardegger errichtet wurden. Die Kirche St. Marien ist weitgehend im ursprünglichen Zustand erhalten. Es ist vorgesehen, das Gotteshaus im Innern einer Restaurierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 2'942'295.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 1'868'966.00
Kantonsbeitrag 18 %	Fr. 336'413.00
	=====

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Balsthal, Balsthal, wird an die Innenrestaurierung bei der Kirche St. Marien, St. Annagasse 1 in Balsthal, ein Beitrag von **maximal Fr. 336'413.00** (zulasten KA 365000/A20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2010 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.
- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003, abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Römisch-katholische Kirchgemeinde Balsthal, 4710 Balsthal (**Einschreiben**)

Widmer Wehrle Blaser Architekten AG, Werkhofstrasse 19, 4500 Solothurn